

## **Sitzungsbericht Gemeinderat**

In seiner Sitzung am 22. Juli 2014 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 41**

#### **Übergangslösung für die Wasserversorgung für den OT Schozach ab Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters Ausam bis zur Inbetriebnahme einer Enthärtungsanlage**

Für die Übergangszeit zwischen der Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters für Ilsfeld und Schozach und der Errichtung einer Enthärtungsanlage - voraussichtlich gemeinsam mit dem Zweckverband Schozachwasserversorgungsgruppe - kann der Ortsteil Schozach ggf. weiterhin ausschließlich mit Bodenseewasser versorgt werden. Für eine solche Interimslösung hat das Ingenieurbüro IRPS drei Möglichkeiten geprüft.

Zu Beginn der Sitzung erläuterte der Vorsitzende, dass die Alternative 2 (Anschluss des Ortsteils Schozach erst nach dem Bau der Enthärtungsanlage und für die Übergangszeit Versorgung mit Bodenseewasser aus dem Hochbehälter Schozach) nicht länger zur Verfügung steht, da es für den Hochbehälter Schozach entsprechende Zusagen für die neue gegründete Berechnungsgemeinschaft gibt.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Gremiums erläuterte der Vertreter des Büros IRPS, dass im Ortsteil Schozach derzeit Bodenseewasser mit 9 Grad deutscher Härte, in Ilsfeld Mischwasser mit 14 bis 18 Grad und in den Ortsteilen Auenstein, Abstetterhof, Helfenberg und Wüstenhausen Wasser vom Zweckverband Schozachwasserversorgung mit 15 Grad bereitgestellt wird. Nach Inbetriebnahme der Enthärtungsanlage steht Wasser mit 8 bis 10 Grad zur Verfügung. Nach Einschätzung des Büros IRPS dauert die Planung und der Bau der Enthärtungsanlage ca. 18 Monate.

Nach eingehender Beratung sprachen sich die Mitglieder des Gemeinderates dafür aus, dass für den Ortsteil Schozach keine Interimslösungen zwischen 10.000 und 70.000 Euro zur Verfügung gestellt werden sollten, zumal diese Kosten auf den Wasserpreis aller Gemeindeglieder umgelegt werden müssten. Nach Ansicht des Gemeinderates ist die Versorgung mit Mischwasser bis zum Bau der Enthärtungsanlage zumutbar, handelt es sich doch um das gleiche Wasser wie die Bewohner des Ortsteils Ilsfelds schon jahrelang haben. Das Büro IRPS wurde gebeten, die Zeitschneise für die Realisierung der Enthärtungsanlage zu verkürzen.

### **TOP 42**

#### **Bebauungsplan „Mischgebiet König-Wilhelm-Straße / Auensteiner Straße“**

#### **Hier: Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Der zentrale Ortsbereich von Ilsfeld entlang der König-Wilhelm- und der Auensteiner Straße ist durch gemischte Bebauung geprägt. Es finden sich neben Wohngebäuden auch gemischt genutzte Gebäude mit gewerblichen Nutzungen verschiedenster Ausprägung (Ladengeschäfte diverser Branchen, Autowerkstatt, Banken, Gaststätten), sowie an zentraler Stelle die Kirche und das Rathaus. Nicht erwünscht wäre im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Ortskerns eine (schleichende) Wandlung dieses zentralen Bereichs entweder hin zu einem Übergewicht der Wohnnutzung, oder hin zu einer übermäßig störenden gewerblichen Nutzung, z.B. durch Betriebe, die im Grunde in Gewerbegebieten anzusiedeln wären.

In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie einer entsprechenden Veränderungssperre beschlossen. Die Planung wurde aber bislang nicht weiter verfolgt, da die seinerzeit anhängigen Genehmigungsanträge aufgrund der geschaffenen Rechtslage zurückgenommen wurden und seither auch keine weiteren

gestellt worden sind. Die beschlossene Veränderungssperre erreichte im November 2013 das Ende ihrer Geltungsdauer.

Nun wurde erneut ein Bauantrag zur Genehmigung einer großflächigen Werbeanlage (Fremdwerbung, also nicht an der Stätte der Leistung) gestellt, der den seinerzeit formulierten Planungszielen zuwiderläuft. Diesem kann auf der derzeit bestehenden Rechtsgrundlage nicht entgegengetreten werden, Diesem Umstand kann durch einen Ausschluss dieser Anlagen auf Ebene eines Bebauungsplanes entgegengetreten werden, weshalb das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nunmehr weiter- bzw. zu Ende geführt werden sollte.

Der Gemeinderat stellte einstimmig den Planentwurf fest. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB wurde beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen durchzuführen (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

#### **TOP 43**

#### **Erneuter Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch für das Gebiet „Mischgebiet König-Wilhelm-Straße / Auensteiner Straße“**

Zur planerischen Sicherung der am 15.11.2011 vom Gemeinderat beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans „Mischgebiet König-Wilhelm-Straße / Auensteiner Straße“ soll für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch erlassen werden.

Anlass für die Veränderungssperre ist die Vermeidung von unerwünschten städtebaulichen Entwicklungen hinsichtlich der baulichen Nutzungen im Plangebiet und die Vermeidung von unerwünschten Anlagen der Fremdwerbung entlang der Ortsdurchfahrt.

Eine solche Veränderungssperre bestand bereits ab 24.11.2011, die Geltungsdauer ist aber inzwischen abgelaufen. Nun ist allerdings erneut ein Bauantrag für eine Werbeanlage eingereicht worden, die der Planung zuwiderläuft. Zur Sicherung der Planung wird daher erneut die Aufstellung einer Veränderungssperre erforderlich.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig gemäß § 14 Baugesetzbuch zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mischgebiet König-Wilhelm-Straße / Auensteiner Straße“ erneut eine Veränderungssperre. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Mischgebiet König-Wilhelm-Straße / Auensteiner Straße“ wurde beschlossen und die die Verwaltung beauftragt, diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

#### **TOP 44**

#### **Erlass einer Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

In der Gemeinde Ilsfeld gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Satzung über Sondernutzungserlaubnisse und Gebühren. 2013 wurden 33 Sondernutzungserlaubnisse im Bereich Kran- und Containerstellungen für Bauarbeiten ausgestellt. Momentan kann hierfür nur die Verwaltungsgebühr für den Erlass des Genehmigungsbescheides angesetzt werden, so dass jeder den gleichen Betrag bezahlt, unabhängig davon, wie intensiv die Sondernutzung ist. Mit einer Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen kann künftig eine Gebühr abhängig von der Nutzungsart und –dauer zusätzlich zu einer Verwaltungsgebühr verlangt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig eine Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu erlassen (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

#### **TOP 45**

**Entwidmung öffentlicher Verkehrsfläche im Bereich des Flurstückes Nr. 8998/2, Lage „Bahnhofstraße“;**

**Hier: Absichtserklärung zur Einziehung einer Teilfläche des Feldweges Flurstück Nr. 8998/2**

Bei der angegebenen Fläche handelt es sich um eine Teilfläche eines Feldweges, den Anlieger gerne erwerben möchten. Das Teilstück ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Das Grundstück südlich davon ist über den Niethammerweg und die Grundstücke nördlich davon sind über die Umlandstraße erschlossen. Deshalb soll das Teilstück dem öffentlichen Straßenverkehr entzogen werden.

Nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei dem o.g. Teilbereich der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben, da sämtliche Anlieger über besser ausgebaute öffentliche Straßen erschlossen sind. Die Verwaltung spricht sich daher für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast.

Bei einer Enthaltung beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, die Absicht zur Einziehung einer Teilfläche des Feldweges Flst.Nr. 8998/2 öffentlich bekannt zu machen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o.g. Teilfläche einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen

#### **TOP 46**

**Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Geld- und Sachspende.